

nada

**Standard für Dopingkontrollen
und Ermittlungen**

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND ZIELE	1
ARTIKEL 2	PLANUNG VON DOPINGKONTROLLEN.....	2
ARTIKEL 3	BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN	9
ARTIKEL 4	VORBEREITUNG DER PROBENAHE	14
ARTIKEL 5	DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHE	16
ARTIKEL 6	SICHERHEIT / NACHBEREITUNG	19
ARTIKEL 7	PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION	20
ARTIKEL 8	EIGENTÜMER DER PROBEN	21
ARTIKEL 9	ERFASSUNG, AUSWERTUNG UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN ..	22
ARTIKEL 10	ERMITTLUNGEN	24
ANHANG A	ERMITTLUNGEN AUFGRUND EINES FEHLVERHALTENS	27
ANHANG B	MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN	29
ANHANG C	MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE	31
ANHANG D	ENTNAHME VON URINPROBEN	33
ANHANG E	ENTNAHME VON BLUTPROBEN	36
ANHANG F	URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN.....	41
ANHANG G	URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSE- ANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT.....	43
ANHANG H	PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHE.....	45
ANHANG J	DOPINGKONTROLLEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN.....	47
ANHANG 1	<i>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC).....</i>	49
ANHANG 2	<i>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE).....</i>	62

ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE

Dieser *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Artikel 1 bis Artikel 12 sowie der Anhänge A bis H und J des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA durch die NADA. Anhang I wird im *Standard für Meldepflichten* umgesetzt.

Hauptanliegen und Ziel des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA sowie der Umsetzung in den *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* durch die NADA ist die sorgfältige Planung von *Dopingkontrollen* sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der *Proben* von dem Zeitpunkt, an dem der *Athlet* über die Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der *Proben* zur Analyse im Labor.

Der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* beinhaltet verbindliche Vorgaben für die Planung von *Dopingkontrollen*, die Benachrichtigung der *Athleten*, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit und Nachbereitung von *Proben* und deren Dokumentation sowie den Transport von *Proben* zur Analyse in einem Labor.

Weiteres Ziel des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* ist die Festlegung verbindlicher Vorgaben zur effektiven Erfassung, Auswertung und Nutzung von Informationen sowie zur Ermittlung von möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* wurde unter angemessener Berücksichtigung anerkannter Rechtsgrundsätze erstellt.

Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit maßgeblich umzusetzen.

Im NADC aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standards for Testing and Investigation* heranzuziehen.

ARTIKEL 2 PLANUNG VON DOPINGKONTROLLEN

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der NADC setzt voraus, dass eine *Anti-Doping-Organisation* mit *Dopingkontrollbefugnissen* entsprechend dem Dopingrisiko der *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich intelligente *Dopingkontrollen* so plant und umsetzt, dass Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgedeckt und verhindert werden. Ziel dieses Artikels 2 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* ist es, die notwendigen Schritte aufzuzeigen, um einen diesen Anforderungen genügenden *Dopingkontrollplan* zu erstellen. Dies umfasst insbesondere die Einrichtung des *Testpools* der zu kontrollierenden *Athleten* im Anti-Doping-Programm der *Anti-Doping-Organisation* sowie die Bewertung, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in den Sportarten und Disziplinen am ehesten missbraucht werden, unter Priorisierung der Sportarten und/oder Disziplinen, der *Testpoolzugehörigkeit* des *Athleten*, der Art der *Dopingkontrolle* und der Art der *Probenanalyse*.
- 2.1.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass *Athletenbetreuer* und andere *Personen* mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der *Dopingkontrollen* für ihre *Athleten* beziehungsweise in das Verfahren zur Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* einbezogen werden.
- 2.1.3 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert ihren *Dopingkontrollplan* und reicht diesen bei der WADA ein, wenn sie die Zustimmung der WADA gemäß Artikel 6.4.2 NADC einholen möchte, *Proben* in Einklang mit Artikel 2.7.1 in einem geringeren als in dem Technischen Dokument für Sportspezifische Analysen (TDSSA) festgelegten Umfang zu analysieren.
- 2.1.4 Wesentliche Anforderungen an die Planung und Umsetzung von *Dopingkontrollen* sind:
- (a) die Risikobewertung und Priorisierung durch Informationsbeschaffung, der Beobachtung und Nachverfolgung;
 - (b) die Erstellung eines *Dopingkontrollplans* auf der Grundlage dieser Risikobewertung und Priorisierung;
 - (c) gegebenenfalls das Einreichen und Besprechen des *Dopingkontrollplans* mit der WADA;
 - (d) das Überwachen, Auswerten, Überprüfen, Anpassen und Aktualisieren des *Dopingkontrollplans* aufgrund sich ändernder Umstände;
 - (e) Umsetzen des *Dopingkontrollplans*.

2.2 Risikobewertung

- 2.2.1 Der *Dopingkontrollplan* beruht gemäß NADC auf einer durchdachten und nach bestem Wissen vorgenommenen Bewertung, welche *Verbotenen Substanzen* und/oder *Verbotenen Methoden* in den betreffenden Sportarten und Disziplinen höchstwahrscheinlich eingesetzt werden. Diese Bewertung soll mindestens die folgenden Informationen berücksichtigen:

- (a) physische und andere Ansprüche der jeweiligen Sportart und/oder Disziplin innerhalb der Sportart, insbesondere unter Berücksichtigung der physiologischen Anforderungen der Sportart/Disziplin;
- (b) die mögliche leistungssteigernde Wirkung von Doping in diesen Sportarten/Disziplinen;
- (c) Preisgelder, die entsprechend des Levels der Sportarten/Disziplinen erhältlich sind, und/oder andere mögliche Anreize für Doping;
- (d) die Dopinghistorie in dieser Sportart und/oder Disziplin;
- (e) verfügbare Forschungsergebnisse bezüglich Dopingtrends;
- (f) Gemäß Artikel 9 gewonnene Informationen über mögliche Dopingpraktiken im Sport. Darunter fallen insbesondere Aussagen von *Athleten*, Informationen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und/oder andere Informationen, die gemäß den WADA „Guidelines for Coordinating Investigations and Sharing Anti-Doping Information and Evidence“ zur Dopingbekämpfung gewonnen wurden; und
- (g) die Erkenntnisse aus der bisherigen Dopingkontrollplanung.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2 (d): Sofern es für eine Sportart kein umfassendes und wirksames *Dopingkontrollprogramm* gab, sagt eine Dopinghistorie ohne oder mit nur wenigen *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen* wenig bis nichts über das Dopingrisiko in dieser Sportart aus.]

2.2.2 Die *Anti-Doping-Organisation* ist bei der Erstellung ihres Dopingkontrollplans an das Technische Dokument für Sportspezifische Analysen (TDSSA) gebunden. Zudem führt die *Anti-Doping-Organisation* ihre eigene Risikobewertung durch. Sie sollte dabei nach bestem Wissen alle Risikobewertungen für die betreffende Sportart oder Disziplin einbeziehen, die von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* mit ineinander greifenden *Dopingkontrollbefugnissen* erstellt wurden. Allerdings ist ein internationaler Sportfachverband nicht an die Risikobewertung für Doping in einer bestimmten Sportart oder Disziplin einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* gebunden, und eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* ist nicht an die Risikobewertung für Doping in einer bestimmten Sportart oder Disziplin eines internationalen Sportfachverbands gebunden.

2.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* berücksichtigt darüber hinaus die möglichen Dopingmuster der Sportart, des Landes oder der *Wettkampfveranstaltung*. Dies beinhaltet auch die Bewertung,

- (a) welche *Verbotenen Substanzen* und/oder *Verbotenen Methoden* ein *Athlet* höchstwahrscheinlich nutzen würde, um seine Leistung in der betreffenden Sportart oder Disziplin zu steigern;
- (b) zu welchen Zeitpunkten seiner Sportkarriere ein *Athlet* höchstwahrscheinlich dazu neigen würde, sich einen unerlaubten Vorteil zu verschaffen; und
- (c) zu welchen Zeitenpunkten eines Jahres ein *Athlet* angesichts der Saisongestaltung für die betreffende Sportart/Disziplin einschließlich

üblicher *Wettkampf*kalender und Trainingsmuster höchstwahrscheinlich dopen würde.

- 2.2.4 Die verbleibenden Schritte zur Erstellung eines Dopingkontrollplans beruhen auf der in diesem Artikel beschriebenen Risikobewertung. Die *Anti-Doping-Organisation* muss zur Zufriedenheit der *WADA* nachweisen können, dass sie eine angemessene Bewertung der entsprechenden Risiken vorgenommen und anhand der Ergebnisse dieser Bewertung einen geeigneten Dopingkontrollplan erstellt hat.
- 2.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation* überprüft den Dopingkontrollplan regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an, um neugewonnene Informationen aufzunehmen und *Dopingkontrollen* anderer *Organisationen* zu berücksichtigen.

2.3 Testpoolkriterien

Auf Grundlage des Artikels 4.3 des *International Standards for Testing and Investigation* legt die *NADA* nach Abschluss der Risikobewertung folgende *Testpoolkriterien* fest:

- 2.3.1 Meldepflichtig für den RTP sind alle *Athleten* mit Kaderstatus eines nationalen Sportfachverbandes, die einem *International Registered Testing Pool* angehören sowie die A-Kader der Sportarten der Risikogruppe A.
- 2.3.2 Meldepflichtig für den NTP sind alle *Athleten*, die einem A-Kader einer Sportart der Risikogruppe B und C oder einem B-Kader der Sportarten der Risikogruppe A angehören, sowie alle *Athleten* des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Spiele. Die Meldung dieser *Athleten* des erweiterten Kreises hat bis spätestens sechs Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele (Sommer/ Winter) zu erfolgen.
- 2.3.3 Meldepflichtig für den ATP sind alle Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.
- 2.3.4 Meldepflichtig für den TTP sind alle *Athleten*, die auf Grund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind.
- 2.3.5 Meldepflichtig für einen *Testpool* sind *Athleten* ohne Kaderstatus, die aufgrund einer *Kontrollvereinbarung* einer *Organisation* an das *Trainingskontrollsystem* der *NADA* angeschlossen sind und nicht den Regelungen der Artikel 2.3.1 bis Artikel 2.3.4 unterliegen.

[Kommentar zu Artikel 2.3.5 (*NADA*): Artikel 2.3.5 erfasst u.a. Lizenzfahrer des BDR, „Elitepass“-*Athleten* der DTU (Triathlon) und die Nationalmannschaft (Damen und Herren) des DFB.]

- 2.3.6 *Athleten*, die auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt wurden, verbleiben während der *Sperre* in ihrem jeweiligen *Testpool* und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen *Meldepflichten*. *Athleten*, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keinem *Testpool* angehörten, können von der *NADA* in einen *Testpool* eingeordnet werden. Im Einzelfall kann auf Grund der Gesamtumstände eine

Herausnahme aus dem *Testpool* erfolgen. Diese Entscheidung trifft die *NADA* nach vorheriger Abstimmung mit der *WADA*.

2.3.7 Der *NADA* obliegt die letztendliche Einstufung in einen *Testpool*. Sie kann dabei sämtliche ihr vorliegenden Informationen, insbesondere das Meldeverhalten, erzielte *Wettkampfergebnisse* sowie sonstige ihr im Rahmen von Ermittlungen gewonnenen Informationen zur Einstufung des *Athleten* heranziehen.

2.4 Einstufung von Sportarten und/oder Disziplinen

Die *NADA* verteilt zur Verfügung stehende Ressourcen basierend auf ihrer Risikobewertung der Sportarten und Disziplinen, der *Testpooleinteilung* sowie der Anzahl der *Athleten*.

Die *NADA* setzt grundsätzlich mehr Ressourcen ein, je höher die Risikostufe der Sportarten und Disziplinen ist. Gleiches gilt für die *Testpooleinteilung* und die Anzahl der *Athleten* einer Disziplin. Es kann zu einem punktuellen Mehreinsatz von Ressourcen durch die *NADA* kommen, wenn dies aus sportart- oder disziplinspezifischen Gründen erforderlich und geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Ressourcen im Sinne von Artikel 2.4 erfasst u.a. den Einsatz von personellen, materiellen und finanziellen Mitteln. Ressourcen sind nicht auf die Anzahl von Tests beschränkt. Vielmehr werden auch Ermittlungen, Profile und Analysemaßnahmen berücksichtigt.]

2.5 Zielkontrollen

2.5.1 Die *NADA* kann einen *Athleten* grundsätzlich jederzeit und an jedem Ort zur *Dopingkontrolle* auffordern.

In der Regel finden *Dopingkontrollen* zwischen 6 und 23 Uhr statt. Unter den Voraussetzungen von Artikel 5.3.2 *NADC* kann eine *Dopingkontrolle* auch zur Nachtzeit erfolgen.

Die Faktoren zur Bestimmung des *Athleten*, bei dem eine *Zielkontrolle* durchgeführt werden soll, unterscheiden sich in den verschiedenen Sportarten, können jedoch einige oder alle der folgenden – nicht abschließenden – Punkte enthalten:

- (a) vorherige Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen/Vorgeschichte von *Dopingkontrollen*, darunter alle abweichenden biologischen Werte (Blutwerte, Steroidprofile usw.);
- (b) Vorgeschichte der sportlichen Leistung, darunter insbesondere eine plötzliche deutliche Leistungssteigerung und/oder eine anhaltend hohe Leistung ohne angemessene Aufzeichnungen über *Dopingkontrollen*;
- (c) wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen;
- (d) verdächtige Muster bei den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (z.B. kurzfristige Aktualisierungen der Angaben);

- (e) Umzug zu oder Training an einem weit entfernten Ort;
- (f) Absage eines oder Abwesenheit vom bevorstehenden *Wettkampf*;
- (g) Umgang des *Athleten* mit einem Dritten (z.B. Mannschaftskamerad, Trainer oder Arzt), der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde;
- (h) Verletzung;
- (i) Alter/Karrierestufe (z.B. Übergang von den Junioren zu den Senioren, nahendes Vertragsende, bevorstehender Rückzug aus dem Sport);
- (j) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder; und/oder
- (k) zuverlässige Informationen eines Dritten oder von der *NADA* gemäß Artikel 9 gewonnene Informationen.

2.5.2 In Umsetzung des Dopingkontrollplans wählt die *NADA Athleten* zur Probenahme mittels Zielkontrollen und zufälliger Auswahl aus.

2.5.3 *Dopingkontrollen*, die keine *Zielkontrollen* sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die abgewogene zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in Artikel 2.5.1 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von „Risikoathleten“ ausgewählt wird.

Beauftragt die *NADA* einen DCO, *Athleten* für die Probenahme bei Wettkampfkontrollen auszuwählen, stellt sie dem DCO in Einklang mit dem Dopingkontrollplan Auswahlkriterien zur Verfügung.

2.5.4 Die *NADA* und/oder der DCO stellen sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl eines *Athleten* nur einem ausgewählten *Personenkreis* bekannt wird, damit der *Athlet* ohne Vorankündigung benachrichtigt und getestet werden kann.

2.6 Art der *Dopingkontrolle* / Art der *Probe*

Auf der Grundlage der in Artikel 2.2 bis Artikel 2.5 beschriebenen Risikoabschätzung und Einstufung legt die *NADA* fest, in welchem Umfang die folgenden Arten von *Dopingkontrollen* notwendig sind, um Doping in den jeweiligen Sportarten, Disziplinen und/oder Nationen intelligent und wirksam aufzudecken und davon abzuschrecken.

2.6.1 Arten der *Dopingkontrollen* im Sinne dieses *Standards* sind:

- (a) *Wettkampfkontrollen*; und
- (b) *Trainingskontrollen*.

Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die *NADA* ein hohes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, stellt die *NADA* sicher, dass der Schwerpunkt auf *Trainingskontrollen* liegt, so dass ein wesentlicher Teil der jährlichen *Dopingkontrollen* während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von

Wettkampfkontrollen stattfinden. Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die NADA ein geringes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, ist der Schwerpunkt auf *Wettkampfkontrollen* zu legen, so dass ein wesentlicher Teil der *Dopingkontrollen* während der *Wettkämpfe* durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Trainingskontrollen* stattfinden.

2.6.2 Arten der *Proben* im Sinne dieses *Standards* sind:

- (a) *Urinproben*;
- (b) *Blutproben*; und
- (c) *Proben* zur Erstellung von Langzeit-Profilen (z.B. des *Biologischen Athletenpasses*).

2.6.3 Grundsätzlich finden alle *Dopingkontrollen* ohne Vorankündigung statt. Ausnahmen regelt unter anderem Artikel 5.6 NADC sowie die Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigation*.

2.7 **Probenanalyse**

2.7.1 Die NADA beauftragt Labore gemäß Artikel 6.1 NADC mit der Analyse der *Proben*. Dabei berücksichtigt die NADA die Vorgaben der WADA, insbesondere des Technischen Dokuments für Sportspezifische Analysen (TDSSA).

2.7.2 Davon abweichend kann die NADA in Abstimmung mit der WADA die Labore mit einer Analyse von *Proben* in einem geringeren Umfang, als im Technischen Dokument beschrieben beauftragen, wenn die WADA sich davon überzeugt hat, dass die vorhandenen Ressourcen für *Dopingkontrollen* auf diese Weise am intelligentesten, wirksamsten und effizientesten eingesetzt werden.

2.7.3 Die NADA nimmt in ihren *Dopingkontrollplan* ein Konzept für die Lagerung von *Proben* und die Dokumentation der *Probenahme* auf, damit diese *Proben* zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 6.5 NADC weiter analysiert werden können. Ein solches Konzept erfüllt die Anforderungen des *International Standards for Laboratories* und des *Standards für Datenschutz* und berücksichtigt die in Artikel 6.2 NADC genannten Analysezwecke sowie (ohne Einschränkung) die folgenden Punkte:

- (a) Laborempfehlungen;
- (b) die mögliche Notwendigkeit einer rückwirkenden Analyse im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass*;
- (c) neue Nachweisverfahren, die in nächster Zeit eingeführt werden und für den *Athleten*, die Sportart und/oder die Disziplin von Bedeutung sind; und/oder
- (d) *Proben* von *Athleten*, die einige oder alle der Faktoren gemäß Artikel 2.5 erfüllen.

2.8 Abstimmung mit anderen *Anti-Doping-Organisationen*

- 2.8.1 Die *NADA* stimmt ihre *Dopingkontrollen* mit denen anderer *Anti-Doping-Organisationen* mit ähnlichen *Kontrollbefugnissen* ab, um eine größtmögliche Effektivität zu erreichen und unnötige wiederholte *Dopingkontrollen* bei einzelnen *Athleten* zu vermeiden. Insbesondere gilt Folgendes:
- (a) Klare Absprachen über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei *Dopingkontrollen* während *Wettkampfveranstaltungen* werden gemäß Artikel 5.2 *NADC* im Voraus getroffen. Sind derartige Absprachen nicht möglich, klärt die *WADA* die Angelegenheit entsprechend den in Anhang J (*Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen*) aufgeführten Grundsätzen.
 - (b) Die *NADA* gibt ohne unnötige Verzögerung Informationen über ihre abgeschlossenen *Dopingkontrollen* an andere *Anti-Doping-Organisationen* weiter. Soweit rechtlich möglich und zulässig nutzt die *NADA* dabei *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System.
- 2.8.2 Die *NADA* kann andere *Anti-Doping-Organisationen* oder Dritte beauftragen, in ihrem Namen als für die *Probenahme zuständige Organisation* aufzutreten. In den jeweiligen Vertragsbedingungen mit einer anderen *Anti-Doping-Organisation* oder einem Dritten kann die *NADA* festlegen, wie eine für die *Probenahme zuständige Organisation* den ihr gemäß des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen/International Standards for Testing and Investigation* eingeräumten Ermessensspielraum nutzen soll, wenn sie im Auftrag der *NADA* *Proben* nimmt.

[Kommentar zu Artikel 2.8.2: Beispielsweise bietet der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* einen Ermessensspielraum bei den Kriterien zur Überprüfung der Identität eines *Athleten* (Artikel 3.3.2), den Umständen, unter denen ein späteres Erscheinen in der *Dopingkontrollstation* zulässig ist (Artikel 3.3.4), den Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass jede entnommene *Probe* so aufbewahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit beim Transport aus der *Dopingkontrollstation* geschützt wird (Artikel 7.2.1), den *Personen*, die während der *Probenahme* anwesend sein dürfen (Artikel 4.2.3) und den vom *DCO* zu befolgenden Richtlinien, um festzulegen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine *Probenahme* abgebrochen werden kann, ohne eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte zu entnehmen (Anhang G.3.6).]

- 2.8.3 Artikel 11 des *International Standards for Testing and Investigation* und Artikel 9 dieses *Standards* gelten entsprechend.

ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN

3.1 Allgemeines

Die Benachrichtigung von *Athleten* beginnt, wenn die für die Probenahme zuständige Organisation den Benachrichtigungsvorgang des ausgewählten *Athleten* in die Wege leitet, und endet, wenn der *Athlet* in der Dopingkontrollstation eintrifft oder wenn die NADA über einen möglichen Verstoß des *Athleten* unterrichtet wird.

Die Benachrichtigung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Ernennung von DCOs, Chaperons und anderem Personal zur Probenahme;
- (b) das Auffinden des *Athleten* und Bestätigen seiner Identität;
- (c) die Information des *Athleten* über seine Auswahl zur Probenahme sowie über seine Rechte und Pflichten;
- (d) bei *Dopingkontrollen* ohne Vorankündigung die Begleitung des *Athleten* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen Dopingkontrollstation; und
- (e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

3.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von *Athleten*

- 3.2.1 Bis auf wenige begründete Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die *Dopingkontrolle* ohne Vorankündigung.
- 3.2.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation bestimmt und beauftragt Personal zur Probenahme, das die Probenahme durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal wurde für diese Tätigkeit ausgebildet, steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der Probenahme, und es handelt sich nicht um *Minderjährige*.
- 3.2.3 Das Personal zur Probenahme verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der NADA ausgestellt wird. DCOs tragen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto (d.h. Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- 3.2.4 Die NADA stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines für die Probenahme ausgewählten *Athleten* auf. Diese gewährleisten, dass der ausgewählte *Athlet* derjenige ist, der benachrichtigt wird. Die Art der Identifizierung des *Athleten* wird auf dem *Dopingkontroll*formular festgehalten.
- 3.2.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation, der DCO oder der Chaperon ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten *Athleten* und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei sie/er die besonderen Umstände der Sportart, des *Wettkampfs* und/oder des Trainings sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.

- 3.2.6 Die für die Probenahme zuständige Organisation erstellt in Abstimmung mit der NADA ein System für eine detaillierte Aufzeichnung der Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen bestimmten *Athleten* oder erkennt ein solches an.
- 3.2.7 Zuerst wird der *Athlet* darüber benachrichtigt, dass er zur Probenahme ausgewählt wurde, außer es muss zunächst gemäß Artikel 3.2.8 ein Dritter eingeschaltet werden.
- 3.2.8 Sofern der *Athlet* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigung) beeinträchtigt oder gemäß Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*) *Minderjährig* ist, prüft die für die Probenahme zuständige Organisation, der DCO oder der Chaperon, ob vor der Benachrichtigung des *Athleten* ein Dritter benachrichtigt werden muss. Die gilt ebenso in den Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein Dolmetscher nötig und verfügbar ist.

[Kommentar zu Artikel 3.2.8: Bei einer *Wettkampfkontrolle* ist es zulässig, Dritte über die *Dopingkontrolle* bei *Athleten* mit Beeinträchtigungen oder bei *Minderjährigen* zu informieren, wenn dies dem Personal zur Probenahme dabei hilft, den/die zu testenden *Athleten* zu identifizieren und ihn/sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass er/sie eine *Probe* abgeben muss/müssen. Allerdings besteht nicht die Pflicht, einen Dritten (z.B. einen Mannschaftsarzt) über die *Dopingkontrolle* zu benachrichtigen, wenn eine solche Hilfe nicht erforderlich ist. Die Benachrichtigung von Dritten muss sicher und vertraulich erfolgen, so dass kein Risiko besteht, dass der *Athlet* vorab über seine Auswahl zur Probenahme informiert wird. In der Regel sollte sie am Ende oder so kurz wie möglich vor Ende des *Wettkampfes* stattfinden, an dem der *Athlet* teilnimmt.]

3.3 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von *Athleten*

- 3.3.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die für die Probenahme zuständige Organisation, der DCO oder der Chaperon sicher, dass der *Athlet* und/oder ein Dritter (ggf. gemäß Artikel 3.2.8) über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:
- (a) dass der *Athlet* sich einer Probenahme unterziehen muss;
 - (b) über die zuständige *Organisation*, welche für die Durchführung der Probenahme zuständig ist;
 - (c) über die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen;
 - (d) über die Rechte des *Athleten*, einschließlich des Rechts auf
 - (i) eine *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) und ggf. einen Dolmetscher gemäß Artikel 4.2.3 (a)
 - (ii) zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme;
 - (iii) Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen; und
 - (iv) Ersuchen um Modifizierungen gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigung) und/oder Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*).

- (e) über die Pflichten des *Athleten*, einschließlich der Pflicht,
 - (i) sich vom Zeitpunkt des Erstkontakts durch den DCO und/oder Chaperon bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter direkter Beobachtung des DCOs und/oder Chaperons zu bewegen;
 - (ii) sich gemäß Artikel 3.2.4 auszuweisen;
 - (iii) am Verfahren der Probenahme mitzuwirken (und der *Athlet* sollte über die möglichen *Konsequenzen* eines Fehlverhaltens aufgeklärt werden); und
 - (iv) umgehend zur Probenahme zu erscheinen, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gemäß Artikel 3.3.4 vorliegen.
- (f) über den Standort der Dopingkontrollstation;
- (g) dass der *Athlet* Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der *Probe* auf eigenes Risiko einnimmt;
- (h) nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Gewinnung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte; und
- (i) dass die vom *Athleten* abgegebene *Urinprobe* der erste abgegebene *Urin* des *Athleten* nach der Benachrichtigung sein sollte, d.h. der *Athlet* sollte vor Abgabe der *Probe* beim Personal für die Probenahme keinen *Urin* abgeben (z.B. unter der *Dusche*).

3.3.2 Sobald der Kontakt hergestellt wurde, ist der DCO/Chaperon verpflichtet:

- (a) vom Zeitpunkt des Kontakts bis zum Zeitpunkt, an dem der *Athlet* die Dopingkontrollstation am Ende der Probenahme verlässt, den *Athleten* unter ständiger Beobachtung zu halten;
- (b) sich dem *Athleten* mit den in Artikel 3.2.3 genannten Dokumenten auszuweisen;
- (c) die Identität des *Athleten* anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien zu überprüfen. Die Überprüfung der Identität des *Athleten* mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung muss dokumentiert und der *NADA* mitgeteilt werden. Kann die Identität eines *Athleten* nicht anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien festgestellt werden, prüft die *NADA*, ob gemäß Anhang A (Ermittlungen aufgrund eines Fehlverhaltens) weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden.

3.3.3 Der DCO und/oder Chaperon lässt den *Athleten* ein Formular unterzeichnen, mit dem er den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Weigert sich der *Athlet*, die Benachrichtigung durch seine Unterschrift anzuerkennen oder weicht er der Benachrichtigung aus, informiert der DCO und/oder Chaperon den *Athleten*, sofern möglich, über die *Konsequenzen* einer Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen oder eines anderen

Fehlverhaltens. Der Chaperon (sofern die Benachrichtigung nicht durch den DCO erfolgt) unterrichtet den DCO unverzüglich über die Lage. Der DCO fährt soweit möglich mit der Probenahme fort. Der DCO verfasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die NADA. Die NADA prüft, ob gemäß Anhang A (Ermittlungen aufgrund eines Fehlverhaltens) weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden.

3.3.4 Der DCO und/oder Chaperon kann nach eigenem Ermessen das Ersuchen des Athleten oder eines Dritten um späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation nach Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung und/oder um kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation nach seiner Ankunft prüfen und diesem Ersuchen stattgeben, wenn der Athlet ununterbrochen beaufsichtigt wird und während der Verspätung unter direkter Beobachtung steht. Ein späteres Erscheinen in und/oder ein kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation ist unter anderem in folgenden Fällen zulässig:

(a) bei *Wettkampfkontrollen*:

- (i) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- (ii) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- (iii) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
- (iv) Abwärmen;
- (v) notwendige medizinische Behandlung;
- (vi) Auffinden einer *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) und/oder eines Dolmetschers;
- (vii) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- (viii) andere rechtfertigende Umstände, die vom DCO unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen der NADA bestimmt werden.

(b) bei *Trainingskontrollen*:

- (i) Auffinden einer *Begleitperson* (*Vertrauensperson*);
- (ii) Abschluss einer Trainingseinheit;
- (iii) notwendige medizinische Behandlung;
- (iv) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- (v) andere rechtfertigende Umstände, die vom DCO unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen der NADA bestimmt werden

3.3.5 Der DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation und/oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Ermittlungen der NADA

nach sich ziehen können. Stand ein *Athlet* nicht unter ständiger Beobachtung, wird auch dies festgehalten.

- 3.3.6 Ein DCO/Chaperon lehnt das Ersuchen eines *Athleten* um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, den *Athleten* ununterbrochen zu beaufsichtigen.
- 3.3.7 Verzögert der *Athlet* sein Eintreffen in der Dopingkontrollstation, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.3.4 vorweisen zu können, meldet der DCO ein mögliches Fehlverhalten. Der DCO fährt wenn möglich mit der Probenahme fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des *Athleten* in der Dopingkontrollstation.
- 3.3.8 Stellt das zuständige Personal zur Probenahme während der Beaufsichtigung des *Athleten* Auffälligkeiten fest, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, wird der DCO über die Umstände in Kenntnis gesetzt. Dieser hält sie schriftlich fest. Die NADA prüft, ob es angebracht ist, gemäß Anhang A (Ermittlungen aufgrund eines Fehlverhaltens) weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchzuführen und der DCO prüft, ob dem *Athleten* eine weitere *Probe* zu entnehmen ist.

ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENAHRME

4.1 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die Probenahme;
- (b) das Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten *Personen*;
- (c) das Sicherstellen, dass die Dopingkontrollstation den in Artikel 4.2.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt; und
- (d) das Sicherstellen, dass die Ausrüstung zur Probenahme den in Artikel 4.2.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenahme

4.2.1 Die *NADA* richtet ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Probenahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch die Festlegung besonderer Anforderungen, um den Bedürfnissen von *Athleten* mit einer Beeinträchtigung (Anhang B – Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) und den Bedürfnissen *Minderjähriger Athleten* (Anhang C – Modifizierung für *Minderjährige*) gerecht zu werden.

4.2.2 Der DCO verwendet eine Dopingkontrollstation, die die Privatsphäre des *Athleten* schützt und wenn möglich während der Probenahme ausschließlich als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der DCO hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest.

4.2.3 Die *NADA* legt Kriterien für jene *Personen* fest, deren Anwesenheit neben dem Personal zur Probenahme gestattet ist. Dabei muss Folgendes berücksichtigt werden:

- (a) der Anspruch des *Athleten* auf eine *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) und/oder Dolmetscher während der Probenahme, außer bei Abgabe einer *Urinprobe* durch den *Athleten*;
- (b) der Anspruch eines *Minderjährigen* gemäß Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*) und der Anspruch des bezeugenden DCOs auf einen Zeugen, der den bezeugenden DCO beobachtet, wenn ein *Minderjähriger Athlet* eine *Urinprobe* abgibt, wobei der Zeuge jedoch die Abgabe der *Probe* nicht direkt beobachtet, sofern dies vom *Minderjährigen* nicht ausdrücklich gewünscht wird.

- (c) der Anspruch eines *Athleten* mit Beeinträchtigung auf Begleitung durch eine *Begleitperson* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen); und
- (d) die Anwesenheit eines Beobachters der *NADA*. Der Beobachter der *NADA* beobachtet die Abgabe der *Urinprobe* nicht direkt.

4.2.4 Die für die Probenahme zuständige Organisation verwendet ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme, welche mindestens:

- (a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügt, die zur Versiegelung der *Probe* dienen;
- (b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügt;
- (c) sicherstellt, dass die Identität des *Athleten* nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann; und
- (d) sicherstellt, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den *Athleten* sauber und versiegelt ist.

4.2.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt in Abstimmung mit der *NADA* ein System zur Aufzeichnung der Überwachungskette für die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die *Proben* als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

[Kommentar zu Artikel 4.2.5: Informationen über die Art der Lagerung einer *Probe* vor ihrem Transport aus der Dopingkontrollstation kann (beispielsweise) in einem abschließenden Bericht festgehalten werden. Wenn die *Probe* die Dopingkontrollstation verlässt, sollte jede Übergabe der *Probe* von einer *Person* zu einer anderen, z.B. vom DCO zum Kurier oder vom DCO zum Labor, dokumentiert werden, bis die *Probe* am Bestimmungsort eintrifft.]

ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHEME

5.1 Allgemeines

Zu Beginn der Probenahme wird bestimmt, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die Probenahme endet, wenn die *Probe* entnommen und versiegelt und die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Vorbereitung der Entnahme der *Probe*;
- (b) Entnahme und Sicherung der *Probe*; und
- (c) Dokumentation der Probenahme.

5.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme

5.2.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation ist verantwortlich für die Probenahme, wobei dem DCO besondere Aufgaben übertragen werden.

5.2.2 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über seine Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3.3.1 aufgeklärt wurde.

5.2.3 Der DCO gibt dem *Athleten* die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der *Athlet* sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann.

5.2.4 Der *Athlet* verlässt die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch den DCO oder Chaperon und mit Zustimmung des DCOs. Bis der *Athlet* die *Probe* abgeben kann, prüft der DCO gemäß den Artikeln 3.3.4, Artikel 3.3.5 und Artikel 3.3.6 jedes begründete Ersuchen eines *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen.

5.2.5 Erlaubt der DCO dem *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen, hält der DCO mit dem *Athleten* Folgendes fest:

- (a) Grund des *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
- (b) Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);
- (c) der *Athlet* steht zu jeder Zeit unter Beobachtung;
- (d) der *Athlet* gibt keinen Urin ab, bis er zur Dopingkontrollstation zurückkehrt; und
- (e) der DCO hält die Uhrzeit des Verlassens und der Rückkehr des *Athleten* fest.

5.3 Voraussetzungen für die Probenahme

- 5.3.1 Der DCO entnimmt die *Probe* des *Athleten* gemäß der/den folgenden Ausführung(en) zur Entnahme einer bestimmten *Probe*:
- (a) Anhang D: Entnahme von *Urinproben*
 - (b) Anhang E: Entnahme von *Blutproben*
- 5.3.2 Jedes Verhalten des *Athleten* und/oder von *Personen*, die mit dem *Athleten* in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom DCO genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die *NADA* ein Verfahren gemäß Artikel 7 *NADC* (Ergebnismanagementverfahren) ein.
- 5.3.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, wird der *Athlet* gebeten, eine weitere *Probe* abzugeben. Verweigert der *Athlet* die Abgabe einer weiteren *Probe*, dokumentiert der DCO die genauen Umstände der Verweigerung, und die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation leitet ein Verfahren gemäß Artikel 7 *NADC* (Ergebnismanagementverfahren) ein.
- 5.3.4 Der DCO gibt dem *Athleten* die Möglichkeit, seine Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.
- 5.3.5 Bei der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:
- (a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung;
 - (b) Zeit der Ankunft in der Dopingkontrollstation;
 - (c) Datum und Uhrzeit der Beendigung der *Probe* (d.h. die Uhrzeit zu der der *Athlet* die Erklärung unten auf dem *Dopingkontrollformular* unterzeichnet);
 - (d) Name des *Athleten*;
 - (e) Geburtsdatum des *Athleten*;
 - (f) Geschlecht des *Athleten*;
 - (g) Anschrift, Emailadresse und Telefonnummer des *Athleten*;
 - (h) Sportart und Disziplin des *Athleten*;
 - (i) Name des Trainers und Arztes des *Athleten*;
 - (j) Code-Nummer der *Probe*;
 - (k) *Probenart* (Urin, Blut, etc.)
 - (l) Art der *Dopingkontrolle* (*Trainings-* oder *Wettkampfkontrolle*)
 - (m) Name und Unterschrift des bezeugenden DCOs und/oder Chaperons;
 - (n) ggf. Name und Unterschrift des Verantwortlichen für die Blutentnahme;

- (o) Informationen über Teilproben gemäß Anhang F.3.4
- (p) notwendige Laborangaben auf der Ausrüstung zur Probenahme (z.B. bei einer Urinprobe Angaben zum Volumen und zur Dichte);
- (q) nach Auskunft des *Athleten* innerhalb der letzten 7 Tage eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie (bei Blutproben) Angaben zu innerhalb der letzten drei Monate erfolgten Bluttransfusionen;
- (r) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;
- (s) Anmerkungen und Einwände des *Athleten* zum Ablauf der Probenahme, wie vom *Athleten* angegeben;
- (t) Zustimmung des Athleten zur Verarbeitung der Daten der Probenahme;
- (u) Zustimmung des *Athleten* zur Verwendung der Probe(n) zu Forschungszwecken;
- (v) Name und Unterschrift der Begleitperson des *Athleten*, wie in Artikel 5.3.6 beschrieben;
- (w) Name und Unterschrift des *Athleten*;
- (x) Name und Unterschrift des DCOs;
- (y) Name der *NADA* und
- (z) Name der für die Probenahme zuständigen Organisation.

[Kommentar zu Artikel 5.3.5 (*NADA*): Die gemäß Artikel 5.3.5 (t) geforderte Zustimmungserklärung der *Athleten* zur Veröffentlichung der Testergebnisse über *ADAMS* ist nicht erforderlich. Die *NADA* nutzt dieses *ADAMS*-Modul gegenwärtig nicht. Eine Veröffentlichung der Testergebnisse über *ADAMS* erfolgt demnach nicht.]

5.3.6 Am Ende der Probenahme unterzeichnen der *Athlet* und der DCO die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme sowie die geäußerten Anliegen des *Athleten* korrekt wiedergibt. Handelt es sich um einen *Minderjährigen Athleten*, unterzeichnen sowohl der *Athlet* als auch die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) sein gesetzlicher Vertreter die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der Probenahme des *Athleten* können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

5.3.7 Der DCO überlässt dem *Athleten* ein vom *Athleten* unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur Probenahme.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT / NACHBEREITUNG

6.1 Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn der *Athlet* die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner *Probe(n)* verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der Dokumentation der Probenahme für den Transport.

6.2 Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung

- 6.2.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine *Probe* so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt. Diese Kriterien enthalten zumindest die detaillierte Dokumentation des Ortes, an dem die *Proben* verwahrt werden, sowie der *Personen*, die die *Proben* verwahren und/oder Zugang zu den *Proben* haben. Der DCO stellt sicher, dass alle *Proben* gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.2.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt sicher, dass die Unterlagen für jede *Probe* vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.2.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt in Abstimmung mit der *NADA* ein Verfahren, das gewährleistet, dass dem Labor wenn nötig die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden. Darüber hinaus stellt die *NADA* die gemäß Artikel 5.3.5 c), f), h), j), k), l), o), p), q), y), und z) für die Ergebnismitteilung nötigen Informationen.

ARTIKEL 7 PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörigen Unterlagen die Dopingkontrollstation verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der *Proben* und der Unterlagen zur Probenahme am Bestimmungsort.
- 7.1.2 Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der *Proben* und der dazugehörigen Unterlagen zu dem Labor, das die *Proben* analysiert, sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die Probenahme zur NADA.

7.2 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und Unterlagen

- 7.2.1 Die NADA genehmigt ein Transportverfahren, welches sicherstellt, dass *Proben* und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.
- 7.2.2 Nach Abschluss der Probenahme werden die *Proben* so bald wie möglich mittels des von der NADA genehmigten Verfahrens zu dem Labor transportiert, das die *Proben* analysiert. Die *Proben* werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der *Proben* durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.

[Kommentar zu Artikel 7.2.2: Die NADA stimmt mit dem Labor, das die *Proben* analysiert, die Transportanforderungen für bestimmte Einsätze (z.B. im Fall, dass die *Probe* unter unhygienischen Bedingungen entnommen wurde oder eine Verzögerung im Transport der *Proben* zu dem Labor aufgetreten ist) ab, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen dieses Einsatzes erforderlich ist.]

- 7.2.3 Die Dokumentation zur Identifizierung des *Athleten* werden den an das Labor, das die *Proben* analysiert, gesendeten *Proben* und den dazugehörigen Unterlagen nicht beigelegt.
- 7.2.4 Der DCO schickt nach Abschluss der Probenahme alle dazugehörigen Unterlagen so bald wie möglich an die NADA und nutzt dabei das von der NADA genehmigte Transportverfahren.
- 7.2.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation prüft die Überwachungskette, wenn der Empfang der *Proben* oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die Probenahme an den jeweiligen Bestimmungsorten nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der *Probe* während des Transports beeinträchtigt wurde und teilt dies der NADA unverzüglich schriftlich mit. In diesem Fall prüft die NADA, ob die *Probe* nicht verwertet werden soll.
- 7.2.6 Die Unterlagen zur Probenahme und/oder zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden von der NADA und/oder der für die Probenahme zuständigen Organisation gemäß der im *Standard für Datenschutz* angegeben Zeit aufbewahrt.

ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER PROBEN

- 8.1 Die *NADA* ist gemäß Artikel 6.6 *NADC* Eigentümer der dem *Athleten* entnommenen *Proben*.
- 8.2 Die *NADA* kann das Eigentum an den *Proben* an die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* übertragen.

ARTIKEL 9 ERFASSUNG, AUSWERTUNG UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN

9.1 Allgemeines

Die *NADA* erfasst, wie in Artikel 5.8 *NADC* festgelegt, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen. Sie wertet diese aus und nutzt die Informationen zur Entwicklung eines zweckmäßigen, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplans und/oder der Planung von Zielkontrollen. Zudem dienen die Informationen zur Aufdeckung von Doping durch die Ermittlung möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

[Kommentar zu Artikel 9.1 (*NADA*): Anti-Doping-Informationen umfassen grundsätzlich alle Informationen, die den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der *NADA* betreffen.]

9.2 Erfassen von Anti-Doping-Informationen

9.2.1 Die *NADA* stellt sicher, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen zu erfassen oder zu empfangen. Dies umfasst vor allem Informationen von *Athleten* und *Athletenbetreuern* (einschließlich der *Substantiellen Hilfe* gemäß Artikel 10.6.1 *NADC*), Dritter (z.B. über eine vertrauliche Telefonhotline), Personal zur Probenahme (sei es in DCO-Reports, Ereignismeldungen oder auf andere Weise), Laboren, Pharmaunternehmen, nationalen Sportfachverbänden, Strafverfolgungsbehörden, anderen Kontroll- und Disziplinarorganen und von den Medien.

9.2.2 Die *NADA stellt* sicher, dass die erfassten oder empfangenen Anti-Doping-Informationen sicher und vertraulich behandelt werden, die Quellen geschützt werden, dem Risiko der beabsichtigten oder unbeabsichtigten Veröffentlichung angemessen Rechnung getragen wird und Informationen, die die *NADA* von Strafverfolgungsbehörden, anderen zuständigen Behörden und/oder Dritten erhält, nur für legitime Zwecke der Dopingbekämpfung erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden.

9.3 Auswertung und Analyse von Anti-Doping-Informationen

9.3.1 Die *NADA* stellt sicher, dass alle Anti-Doping-Informationen bei Empfang auf Relevanz, Zuverlässigkeit und Genauigkeit geprüft werden, wobei sie die Art der Quelle und die Umstände, unter denen die Informationen erfasst oder empfangen wurden, berücksichtigt.

[Kommentar zu Artikel 9.3.1: Als Grundlage für die Auswertung und Analyse von Anti-Doping-Informationen können verschiedene Modelle angewandt werden. Bei der Verwaltung, Verarbeitung, Analyse und Verknüpfung dieser Informationen können z.B. auch leistungsfähige Datenbanken und Fallmanagementsysteme hilfreich sein.]

9.3.2 Alle von der *NADA* erfassten oder empfangenen Anti-Doping-Informationen werden abgeglichen und analysiert, um Muster, Trends und Beziehungen zu erkennen, die der *NADA* dabei helfen, eine wirksame Anti-Doping-Strategie zu entwickeln und/oder festzustellen (sofern sich die Informationen auf einen bestimmten Einzelfall beziehen), ob ein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht, so dass weitere Ermittlungen gemäß Artikel 10 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* gerechtfertigt sind.

9.4 Ergebnisse der Informationsgewinnung

- 9.4.1 Anti-Doping-Informationen werden vor allem dafür verwendet, um gemäß Artikel 2 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* den Dopingkontrollplan zu entwickeln, zu überprüfen und zu überarbeiten und/oder festzustellen, wann *Zielkontrollen* durchgeführt werden sollten, und/oder für Ermittlungen gemäß Artikel 10 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.
- 9.4.2 Die NADA entwickelt Strategien zum Austausch von Informationen mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* (z.B. sofern sich die Informationen auf *Athleten* oder andere *Personen* in ihrem Zuständigkeitsbereich beziehen), Strafverfolgungsbehörden und/oder anderen zuständigen Kontroll- oder Disziplinarorganen (z.B. sofern die Informationen auf eine mögliche Straftat, Ordnungswidrigkeit oder einen Verstoß gegen andere Verhaltensregeln hinweisen) und setzen diese angemessen und unter Einhaltung des geltenden Rechts um.

ARTIKEL 10 ERMITTLUNGEN

10.1 Allgemein

10.1.1 Die *NADA* ist gemäß dem *NADC* verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen, darunter

- (a) Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 und Artikel 7.5 *NADC* in Bezug auf *Atypische Analyseergebnisse* und *Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*;
- (b) Ermittlungen weiterer analytischer oder nicht-analytischer Informationen gemäß Artikel 7.6 und Artikel 7.7 *NADC*, sofern ein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht und
- (c) Ermittlungen, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* an einem nachgewiesenen Verstoß eines *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen beteiligt gewesen sein könnten.

10.1.2 Dabei beabsichtigen die Ermittlungen die folgenden Ziele: entweder

- (a) einen möglichen Verstoß/eine Beteiligung an einem Verstoß auszuschließen oder
- (b) Beweise zusammentragen, um ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einzuleiten.

10.2 Ermittlungen aufgrund *Atypischer Analyseergebnisse* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse im Biologischen Athletenpass*

10.2.1 Die *NADA* ermittelt vertraulich bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Ergebnissen im Biologischen Athletenpass*, die bei *Dopingkontrollen*, für deren Durchführung die *Anti-Doping-Organisation* zuständig war, gemäß des *International Standards for Laboratories* auftraten und/oder bei denen die *NADA* für das Ergebnismanagement zuständig ist.

10.2.2 Die *NADA* stellt der *WADA* auf Nachfrage weitere Informationen zu den Umständen von *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*, *Atypischen Analyseergebnissen* und anderen möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Verfügung, wie z.B. (nicht abschließend):

- (a) das *Wettkampfniveau* des betreffenden *Athleten*;
- (b) ggf. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des *Athleten* sowie die Information, ob diese für das Auffinden des *Athleten* zur Probenahme, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder dem *Atypischen Analyseergebnis* führte, genutzt wurden;
- (c) den Zeitpunkt der betreffenden Probenahme im Verhältnis zu den Trainings- und *Wettkampfzeiten* des *Athleten*; und
- (d) weitere von der *WADA* festgelegte Profilinformationen.

10.3 Ermittlungen aufgrund anderer möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.3.1 Die NADA untersucht vertraulich alle anderen analytischen oder nicht-analytischen Informationen, die den begründeten Verdacht erlauben, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen könnte.

[Kommentar zu Artikel 10.3.1: Ergeben sich beispielsweise bei dem Versuch einer Probenahme bei einem *Athleten* Hinweise gemäß Artikel 2.3 NADC auf eine mögliche Umgehung oder Weigerung oder auf das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer Probenahme zu unterziehen, oder gemäß Artikel 2.5 NADC auf eine mögliche Unzulässige Einflussnahme oder den Versuch der Unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens, wird die Angelegenheit gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) untersucht.]

10.3.2 Die NADA benachrichtigt bei einem begründeten Verdacht, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, die WADA über die Einleitung von Ermittlungen. Im Weiteren informiert die NADA die WADA auf Anfrage über den aktuellen Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen.

10.3.3 Die NADA erfasst und dokumentiert so früh wie möglich alle relevanten Informationen und Unterlagen, um daraus zulässige und belastbare Beweise für den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen herauszuarbeiten und/oder weitere Fragestellungen zu ermitteln, die zur Beweisfindung beitragen. Die NADA führt die Ermittlungen jederzeit fair, objektiv und unparteiisch durch. Die Durchführung der Ermittlungen, die Auswertung von Informationen und Beweisen, die im Laufe der Ermittlungen zusammengetragen wurden, und das Ergebnis der Ermittlungen werden dokumentiert.

10.3.4 Die NADA nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen, um Ermittlungen durchzuführen. Dazu kann sie u.a. Informationen und Hilfestellung von Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Stellen einholen. Die NADA macht jedoch auch aus allen ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen vollständig Gebrauch, einschließlich des *Biologischen Athletenpassprogramms*, Ermittlungsbefugnissen gemäß geltenden Bestimmungen (z.B. die Befugnis, einschlägige Unterlagen und Informationen zu verlangen, und die Befugnis, sowohl potenzielle Zeugen als auch den *Athleten* oder eine andere *Person* zu befragen, der/die Gegenstand der Ermittlungen ist) und die Befugnis, eine *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* auszusetzen, wenn diese/r *Substantielle Hilfe* gemäß Artikel 10.6.1 NADC leistet.

10.3.5 *Athleten* und *Athletenbetreuer* sind grundsätzlich gehalten, bei Ermittlungen von *Anti-Doping-Organisationen* mitzuwirken. Andernfalls können gegen sie Disziplinarmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen ergriffen werden. Untergräbt ihr Verhalten die Ermittlungen (z.B. durch falsche, irreführende oder unvollständige Angaben und/oder Zerstörung möglicher Beweise), kann die NADA ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 2.5 NADC (*Unzulässige Einflussnahme* oder *Versuch der Unzulässige Einflussnahme*) gegen sie einleiten.

10.4 Ergebnisse der Ermittlungen

- 10.4.1 Die *NADA* entscheidet unverzüglich, ob gegen den *Athleten* oder eine andere *Person* ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wird. Trifft die *NADA* nicht innerhalb einer von der *WADA* festgelegten angemessenen Frist eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* gemäß Artikel 13.3 *NADC* unmittelbar beim *CAS* einen Rechtsbehelf einlegen, so als ob die *NADA* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Die *WADA* tritt jedoch mit der *NADA* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde, bevor sie eine solche Maßnahme ergreift.
- 10.4.2 Gelangt die *NADA* anhand der Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu dem Schluss, dass gegen den *Athleten* oder eine andere *Person* ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wird, gibt sie diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4 und Artikel 7.6 *NADC* bekannt und leitet ein Verfahren gegen den betreffenden *Athleten* oder eine andere *Person* ein.
- 10.4.3 Im Fall, dass die *NADA* anhand der Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu dem Schluss gelangt, dass gegen den *Athleten* oder eine andere *Person* kein Verfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden sollte,
- (a) setzt sie die *WADA*, den Internationalen Sportfachverband des *Athleten* oder eine anderen *Person* gemäß Artikel 14.4 *NADC* schriftlich von dieser Entscheidung in Kenntnis;
 - (b) stellt sie weitere von der *WADA* und/oder dem Internationalen Sportfachverband Informationen zur Verfügung, die diese nach vernünftigem Ermessen benötigen, um entscheiden zu können, ob sie die Entscheidung anfechten möchten;
 - (c) erwägt sie in jedem Fall, ob Informationen und/oder Erfahrungen aus den Ermittlungen genutzt werden, um ihren *Dopingkontrollplan* anzupassen und/oder *Zielkontrollen* zu planen bzw. ob diese möglicherweise einer anderen Stelle zur Verfügung gestellt werden sollten.

ANHANG A ERMITTLUNGEN AUFGRUND EINES FEHLVERHALTENS

A.1 Geltungsbereich

Es wird sichergestellt, dass jedes Vorkommnis vor, während oder nach einer Probenahme, das als Fehlverhalten gewertet werden kann, angemessen untersucht und dokumentiert wird und dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

Die Untersuchung eines Fehlverhaltens beginnt, wenn die *NADA* oder ein DCO von einem möglichen Fehlverhalten erfährt, und endet, wenn die *NADA* aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen weitere geeignete Maßnahmen ergreift.

A.2 Zuständigkeit

A.2.1 Die *NADA* stellt sicher, dass

- a) bei Bekanntwerden eines möglichen Fehlverhaltens die *WADA* informiert und Ermittlungen wegen eines möglichen Fehlverhaltens auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen und Unterlagen eingeleitet wird;
- b) der *Athlet* oder eine andere *Person* schriftlich über das möglichen Fehlverhalten informiert wird und die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen;
- c) die Ermittlung ohne unnötige Verzögerung durchgeführt und die Auswertung dokumentiert wird; und
- d) der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 7.9 *NADC* und Artikel 14.1 *NADC* unverzüglich die endgültige und begründete Entscheidung (d.h. ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wird oder nicht) mitgeteilt wird.

A.2.2 Der DCO ist dafür zuständig,

- a) den *Athleten* oder eine andere *Person* über die Folgen eines möglichen Fehlverhaltens zu informieren;
- b) die Probenahme bei dem *Athleten* wenn möglich zu Ende zu führen; und
- c) einen detaillierten schriftlichen Bericht über ein mögliches Fehlverhalten zu erstellen.

A.2.3 Das Personal zur Probenahme ist dafür zuständig, dem DCO ein mögliches Fehlverhalten zu melden.

A.3 Anforderungen

A.3.1 Jedes mögliche Fehlverhalten wird von dem DCO gemeldet und/oder so bald wie möglich von der *NADA* untersucht.

- A.3.2 Stellt die *NADA* fest, dass ein mögliches Fehlverhalten vorliegt, wird der *Athlet* oder eine andere *Person* umgehend schriftlich über Folgendes in Kenntnis gesetzt:
- a) die möglichen *Konsequenzen*; und
 - b) dass das mögliche Fehlverhalten von der *NADA* untersucht und weitere Maßnahmen ergriffen werden.
- A.3.3 Weitere notwendige Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden frühzeitig aus allen einschlägigen Quellen eingeholt (darunter auch vom *Athleten* oder einer anderen *Person*) und erfasst.
- A.3.4 Die *NADA* berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens im Ergebnismangementverfahren sowie gegebenenfalls bei der weiteren Planung und Durchführung von *Zielkontrollen*.

ANHANG B MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

B.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten* mit Beeinträchtigungen wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Bestimmung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Athleten* mit Beeinträchtigungen genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

B.2 Zuständigkeit

Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt, soweit möglich, sicher, dass dem DCO die Ausrüstung zur Probenahme und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Athleten* mit einer Beeinträchtigung durchzuführen. Der DCO ist zuständig für die Probenahme.

B.3 Anforderungen

- B.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Athleten* mit Beeinträchtigungen werden entsprechend diesem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Beeinträchtigung des *Athleten* erforderlich.
- B.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Organisation und der DCO, ob *Proben* von *Athleten* mit Beeinträchtigungen genommen werden, die eine Anpassung der im *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegten Vorgaben, insbesondere der Dopingkontrollstation und der Ausrüstung zur Probenahme verlangen.
- B.3.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation und der DCO sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, wenn und solange diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.
- B.3.4 *Athleten* mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigung können von einer *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder dem zuständigen Personal zur Probenahme bei der Probenahme unterstützt werden, wenn der *Athlet* diese bevollmächtigt und der DCO dem zugestimmt hat.
- B.3.5 Der DCO kann entscheiden, dass eine andere Dopingkontrollstation und/oder eine andere Ausrüstung zur Probenahme genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem *Athleten* die Abgabe der *Probe* zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* beeinträchtigt.
- B.3.6 *Athleten*, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer *Urinprobe* zur Analyse den darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich, sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes

Drainagesystem vor der Probenahme ersetzt werden. Das Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem ist dabei nicht zwangsläufig Teil der Ausrüstung zur Probenahme, welche durch die für die Probenahme zuständige Organisation zur Verfügung gestellt wird; vielmehr ist es Aufgabe des *Athleten* für diesen Zweck über die geeignete Ausrüstung zu verfügen.

- B.3.7 Der DCO hält Modifizierungen des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* bei *Athleten* mit Beeinträchtigung schriftlich fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

ANHANG C MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE

C.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Minderjährigen* wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Identität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Minderjährigen* genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

C.2 Zuständigkeit

Die *NADA* stellt sicher, dass dem DCO alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Minderjährigen* durchzuführen. Dazu muss, bei *Wettkampfveranstaltungen*, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Durchführung der *Dopingkontrolle* eines jeden teilnehmenden *Minderjährigen* von der für den *Wettkampf* oder die *Wettkampfveranstaltung* zuständigen *Organisation* eingeholt werden.

C.3 Anforderungen

C.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Minderjährigen* werden entsprechend dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der *Minderjährigkeit* des *Athleten* erforderlich.

C.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Organisation und der DCO, ob *Proben* von *Minderjährigen* genommen und somit die Modifizierung für *Minderjährige* angewendet werden muss.

C.3.3 Der DCO und die für die Probenahme zuständige Organisation sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, soweit diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen.

C.3.4 Ziel ist es, grundsätzlich sicherzustellen, dass der DCO auch bei *Minderjährigen* die Abgabe der *Probe* ordnungsgemäß beobachtet. Bei *Minderjährigen*, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt keine Beobachtung der Probenahme durch den DCO.

[Kommentar zu Anhang C.3.4 (*NADA*): Die Regelung bezüglich der Sichtkontrolle bei *Minderjährigen* stellt eine nationale Modifizierung zum *International Standard for Testing and Investigation* durch die *NADA* dar. Auf internationaler Ebene können andere Regelungen gelten.]

C.3.5 *Minderjährige* sollten in Anwesenheit eines Erwachsenen zur Probenahme aufgefordert werden und müssen während der gesamten Probenahme von einer erwachsenen *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder (falls vorhanden) dem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Selbst wenn der *Minderjährige* eine *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) ablehnt, entscheidet die für die Probenahme zuständige Organisation und/oder der DCO/Chaperon, dass ein

anderer Dritter bei der Benachrichtigung und/ oder Probenahme des *Athleten* anwesend ist. Die *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter beobachtet die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht, sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht.

- C.3.6 Bei *Minderjährigen* bestimmt der DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d.h. eine erwachsene *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter des *Minderjährigen*, um die Probenahme zu beobachten (und den DCO, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, wobei er die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht direkt beobachtet, sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht), sowie der Zeuge des DCOs, um den DCO zu beobachten, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, ohne dass der Zeuge die Abgabe der *Probe* direkt beobachtet, es sei denn, der *Minderjährige* wünscht dies.
- C.3.7 Sollte ein *Minderjähriger* es ablehnen, eine erwachsene *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) oder (falls vorhanden) den gesetzlichen Vertreter zur Probenahme hinzuzuziehen, muss dies vom DCO eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die *Dopingkontrolle* nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der *Minderjährige* keine erwachsene *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) wünscht, muss der Zeuge des DCOs anwesend sein.
- C.3.8 Für *Trainingskontrollen* bei *Minderjährigen* sollte vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen sehr wahrscheinlich ist, z.B. eine Trainingsstätte.
- C.3.9 Ist bei der *Dopingkontrolle* des *Minderjährigen* kein Erwachsener anwesend, entscheiden die für die Probenahme zuständige Organisation und/oder der DCO über das geeignete Vorgehen und helfen dem *Athleten* bei der Suche nach einer erwachsenen *Begleitperson* (*Vertrauensperson*), um mit der *Dopingkontrolle* fortzufahren.

ANHANG D ENTNAHME VON URINPROBEN

D.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer *Urinprobe* wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach der Probenahme übrig gebliebenen Resturins.

D.2 Zuständigkeit

D.2.1 Der DCO muss sicherstellen, dass jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird.

D.2.2 Der DCO/Chaperon muss die Abgabe der *Urinprobe* direkt beobachten.

D.3 Anforderungen

Der DCO gewährleistet bei der Entnahme der *Urinprobe* des *Athleten*, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die *Probe* die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Erfüllt eine *Probe* diese Anforderungen nicht, hat dies keinerlei Einfluss auf die Eignung der *Probe* für die Analyse. Das zuständige Labor entscheidet in Abstimmung mit der *NADA*, ob eine *Probe* für die Analyse geeignet ist.
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt ist.

D.3.1 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) und Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet wird.

D.3.2 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* eine angemessene Auswahl an Ausrüstung zur Probenahme hat. Wenn der *Athlet* aufgrund einer Beeinträchtigung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) genannte benötigt, untersucht der DCO diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigt wird.

D.3.3 Der DCO weist den *Athleten* an, einen Sammelbehälter auszuwählen.

D.3.4 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die *Urinprobe* unmittelbar aufbewahrt wird, weist der DCO

den *Athleten* an zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden, wird dies vom DCO festgehalten.

Stimmt der DCO dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der DCO dem *Athleten* zustimmt, dass die zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme unzulänglich ist, beendet der DCO die Probenahme und hält dies schriftlich fest.

- D.3.5 Der *Athlet* behält die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene *Probe* (oder *Teilprobe*), bis die *Probe* versiegelt ist, falls nicht aufgrund der Beeinträchtigung eines *Athleten* eine Unterstützung gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der Probenahme von der *Begleitperson* (*Vertrauensperson*) des *Athleten* oder dem Personal zur Probenahme geleistet werden, wenn der *Athlet* dies genehmigt und der DCO dem zugestimmt hat.
- D.3.6 Der DCO und/oder Chaperon, der die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der *Athlet*, der die *Probe* abgibt.
- D.3.7 Wenn möglich, stellt der DCO und/oder Chaperon sicher, dass sich der *Athlet* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände wäscht oder bei der Abgabe der *Probe* geeignete Handschuhe (z.B. Latex) trägt.
- D.3.8 Der DCO und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des *Athleten* gewahrt bleibt.
- D.3.9 Der DCO/Chaperon sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des *Athleten* verlässt, und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* zu erhalten, weist der DCO/Chaperon den *Athleten* an, jegliche Kleidung, die den ungehinderten Blick des DCOs/Chaperons auf die Abgabe der *Probe* verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Der DCO/Chaperon stellt sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der sämtliche Urin der *Probe* des *Athleten* in dem Sammelbehälter aufgefangen wird.
- D.3.10 Der DCO überprüft vor den Augen des *Athleten*, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- D.3.11 Reicht das vom *Athleten* abgegebene Urinvolumen nicht aus, führt der DCO das Verfahren der Teilentnahme wie in Anhang F (*Urinproben* – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.
- D.3.12 Sobald das vom *Athleten* abgegebene Urinvolumen ausreichend ist, weist der DCO den *Athleten* an, gemäß Anhang D.3.4 die Ausrüstung zur Probenahme, bestehend aus den Flaschen A und B, auszuwählen.

D.3.13 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom DCO richtig auf dem *Dopingkontrollformular* festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der DCO feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung zur Probenahme gemäß Anhang D.3.4 auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

D.3.14 Der *Athlet* füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die Flasche B (mindestens 30ml) und den übrigen Urin in die Flasche A (mindestens 60ml). Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert. Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der DCO sicher, dass der *Athlet* die Flasche A höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Sollte immer noch Urin übrig bleiben, stellt der DCO sicher, dass der *Athlet* die Flasche B höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Der DCO weist den *Athleten* an, sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, damit der DCO den Resturin gemäß Anhang D.3.16 untersuchen kann.

D.3.15 Der *Athlet* versiegelt sodann die Flaschen A und B nach Anweisung des DCOs. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.

D.3.16 Der DCO untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die *Probe* eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des DCOs ergibt, dass die *Probe* keine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist, geht der DCO gemäß Anhang F (*Urinproben*, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt) vor.

D.3.17 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B mit der in Anhang D.3.14 angegebenen Menge gefüllt sind und der Resturin gemäß Anhang D.3.16 untersucht wurde.

D.3.18 Dem *Athleten* wird die Gelegenheit gegeben, die Entsorgung des Resturins, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, zu beobachten.

ANHANG E ENTNAHME VON BLUTPROBEN

E.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer *Blutprobe* wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse in einem Labor eingesandt wird.

E.2 Zuständigkeit

E.2.1 Der DCO muss sicherstellen, dass

- (a) jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
- (b) alle *Proben* gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt werden.

E.2.2 Der BCO ist für die Entnahme der *Blutprobe*, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der *Probe* sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der Probenahme nicht mehr benötigter Ausrüstung zur Probenahme zuständig.

E.3 Anforderungen

Der DCO und BCO gewährleisten bei der Entnahme der *Blutprobe* des *Athleten*, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden und die *Probe* von ausreichend qualifiziertem Personal genommen wird, damit die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden.
- (b) die Qualität und Quantität der *Probe* den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- (c) *Proben*, die im Zusammenhang mit der Messung der individuellen Blutwerte eines *Athleten* im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* verwendet werden sollen, in einer für diesen Zweck geeigneten Weise entnommen werden;
- (d) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (e) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (f) die *Probe* sicher versiegelt ist.

E.3.1 *Dopingkontrollverfahren*, in denen Blut verwendet wird, entsprechen den jeweiligen regionalen gesetzlichen Anforderungen für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen, sofern diese über die im Folgenden beschriebenen Anforderungen hinausgehen.

E.3.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blutprobe besteht

- (a) aus einem einzelnen *Proberöhrchen* für *Proben*, die im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* genutzt werden; oder
- (b) aus einem A- und B-*Proberöhrchen* für *Proben*, die nicht im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* genutzt werden; oder
- (c) anderen vom zuständigen Labor vorgegebenen Gegenständen.

Sofern die *Proberöhrchen* nicht etikettiert sind, werden diese durch den DCO und/oder BCO mit einem unverwechselbaren *Probencode* versehen.

Die Art der zu verwendeten Ausrüstung und die zu entnehmende Blutmenge für bestimmte Analysen sind in den Blood Sample Collection Guidelines der WADA aufgeführt.

E.3.3 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten* mit Beeinträchtigungen) und Anhang C (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet ist.

Wird die *Probe* im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* genommen, verwendet der DCO und/oder BCO das entsprechende *Dopingkontrollformular* des *Biologischen Athletenpasses*.

Ist ein solches *Dopingkontrollformular* nicht vorhanden, verwendet der DCO und/der BCO das normale *Dopingkontrollformular*, hält jedoch auf einem Zusatzblatt, welches vom *Athleten* und dem DCO unterschrieben wird, folgende Informationen fest:

- (a) die Bestätigung, dass der *Athlet* in den letzten zwei Stunden vor der Probenahme weder am Training noch an einem *Wettkampf* teilgenommen hat (vgl. Anhang E.3.5);
- (b) Angaben, ob der *Athlet* sich in den letzten zwei Wochen auf einer Höhe von über 1.500 Meter aufgehalten, dort trainiert oder an einem *Wettkampf* teilgenommen hat;

Ist dies zutreffend, oder ist sich der *Athlet* bei seinen Angaben unsicher, werden Name und Lage des Ortes/der Orte, an dem/denen sich der *Athlet* aufhielt, einschließlich der Dauer und der geschätzten Höhe (soweit bekannt) notiert;

- (c) Angaben, ob der *Athlet* in den letzten zwei Wochen eine Art von Höhensimulation (z.B. Sauerstoffzelt, -maske usw.) verwendet hat;

Ist dies zutreffend, werden so viele Informationen wie möglich über die Art des Geräts und seine Anwendungsweise (Häufigkeit, Dauer, Intensität usw.) festgehalten;

- (d) Angaben, ob der *Athlet* in den vergangenen drei Monaten eine Bluttransfusion/Bluttransfusionen erhalten hat und/oder ob er aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder eine Blutspende Blut verloren hat;

In beiden Fällen ist die geschätzte Menge anzugeben;

- (e) Angaben zu extremen Umweltbedingungen in den letzten zwei Stunden vor Abnahme der Blutprobe, inklusive künstlichen Bedingungen wie Kältekammer und Sauna; und
- (f) Angaben zu einer Teilnahme an einem *Wettkampf* von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen unmittelbar vor der Probenahme, sofern zutreffend.

E.3.4 Der DCO und/oder der BCO und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in den Bereich, in dem die Entnahme der *Probe* erfolgen soll.

E.3.5 Der DCO und/oder der BCO stellen sicher, dass der *Athlet* angenehme Bedingungen vorfindet und weist den *Athleten* an, sich mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* in eine normale Sitzposition zu begeben. Die Füße sollen dabei auf dem Boden verbleiben.

Eine *Probe*, die für den *Biologischen Athletenpass* verwendet wird, darf nicht innerhalb der nächsten zwei Stunden nach einem Training oder einem *Wettkampf* genommen werden.

Hat der *Athlet* innerhalb der letzten zwei Stunden vor der Benachrichtigung zur Probenahme trainiert oder an einem *Wettkampf* teilgenommen, beobachtet der DCO, BCO oder Chaperon den *Athleten* ununterbrochen bis zum Ablauf der Zwei-Stunden-Frist. Erst im Anschluss daran wird die *Probe* genommen.

Die Art der körperlichen Belastung (*Wettkampf*, Training etc.) sowie die Dauer und Intensität wird vom DCO/BCO in die Dokumentation der Probenahme eingetragen.

E.3.6 Der DCO weist den *Athleten* an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob die ausgewählte Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde und ob die Siegel intakt sind. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies vom DCO schriftlich festgehalten.

Stimmt der DCO dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der DCO dem *Athleten* zustimmt, dass die verfügbare Ausrüstung zur Probenahme unzureichend ist, beendet der DCO die Entnahme der Blutprobe des *Athleten* und hält dies schriftlich fest.

E.3.7 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom DCO richtig auf dem *Dopingkontroll*formular festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der DCO feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- E.3.8 Der BCO reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an einer Stelle, die den *Athleten* bzw. seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet ggf. einen Stauschlauch. Der BCO entnimmt die Blutprobe einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.
- E.3.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* entsprechend den Blood Sample Collection Guidelines der WADA genügen.
- E.3.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem *Athleten* beim ersten Versuch entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der BCO die Prozedur. Maximal dürfen drei Versuche unternommen werden. Schlagen alle Versuche eine ausreichende Menge Blut zu nehmen fehl, informiert der BCO den DCO. Der DCO beendet die Entnahme der Blutprobe und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme schriftlich fest.
- E.3.11 Der BCO sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle(n).
- E.3.12 Der BCO entsorgt gebrauchte und für die Probenahme nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den jeweiligen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.
- E.3.13 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, z. B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der *Athlet* so lange vor Ort, um die *Probe* zu beobachten, bis sie endgültig in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist (bei *Proben* für den *Biologischen Athletenpass* entfernt der BCO beispielsweise das Röhrchen aus dem Halter, sobald kein Blut mehr in das Röhrchen fließt, und homogenisiert das Blut manuell, indem er das Röhrchen mindestens dreimal vorsichtig umdreht).
- E.3.14 Der *Athlet* versiegelt seine *Probe* nach Anweisung des DCOs in der für die Probenahme verwendeten Ausrüstung zur Probenahme. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Versiegelung ausreichend ist. Der *Athlet*, der BCO und DCO unterzeichnen das Dopingkontrollformular.
- E.3.15 Soll die *Probe* für einen *Biologischen Athletenpass* verwendet werden, verwahrt der DCO/BCO die Blutprobe für die Dauer der Lagerung und des Transports so, dass sie gekühlt wird ohne zu gefrieren (z.B. in einem Kühlschranks, einer isolierten Kühlbox, einer Kühltasche oder einem anderen Hilfsmittel mit diesen Eigenschaften). Ein Datenlogger zeichnet die Temperatur der *Probe* während der Lagerung und des Transports auf. Bei der Auswahl der Aufbewahrungsmethode berücksichtigt die für die Probenahme zuständige Organisation die Dauer der Lagerung und des Transports, die Anzahl der gemeinsam gelagerten *Proben* und die jeweiligen Umgebungsbedingungen (hohe oder niedrige Temperaturen).

- E.3.16 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zu dem Labor, das die *Probe* analysiert, geschützt ist.
- E.3.17 *Blutproben* werden entsprechend den Voraussetzungen des Artikels 7 transportiert. Der Transportablauf liegt in der Verantwortung des DCO. *Blutproben* werden in einem Behältnis transportiert, das die Unversehrtheit der *Probe* unabhängig von Änderungen der Außentemperatur über die Zeit erhält. Der Transportbehälter wird mit einem sicheren Mittel transportiert, welches durch ein von der *NADA* genehmigtes Verfahren autorisiert ist. Sofern die *Probe* für einen *Biologischen Athletenpass* verwendet werden soll, wird sie so schnell in das Labor transportiert, so dass die Analyse idealerweise innerhalb von 36 Stunden nach der Probenahme erfolgen kann.

ANHANG F URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN

F.1 Geltungsbereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der *Athlet* darüber unterrichtet, dass die *Probe*, die er abgegeben hat, kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Es endet mit der Abgabe einer *Probe* durch den *Athleten* mit ausreichendem Volumen.

F.2 Zuständigkeit

Der DCO muss feststellen, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist, und zusätzliche *Proben* entnehmen, um insgesamt eine *Probe* mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

F.3 Anforderungen

F.3.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, informiert der DCO den *Athleten*, dass eine weitere *Probe* entnommen werden muss, um ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erreichen.

F.3.2 Der DCO weist den *Athleten* an, gemäß Anhang D.3.4 die Ausrüstung für eine Teilentnahme auszuwählen.

F.3.3 Der DCO weist den *Athleten* anschließend an, die Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende *Probe* in den neuen Behälter zu füllen (sofern die Handlungsanweisungen der für die Probenahme zuständigen Organisation nicht die Aufbewahrung der ungenügenden *Probe* in dem originalen Sammelbehälter zulässt) und diesen nach Anweisung des DCOs zu versiegeln. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob der Behälter (oder der entsprechende originale Sammelbehälter) ordnungsgemäß versiegelt ist.

F.3.4 Der DCO und der *Athlet* vergewissern sich, dass die Code-Nummer der Ausrüstung für eine Teilentnahme sowie das Volumen und die Identität der nicht ausreichenden *Probe* vom DCO schriftlich auf dem *Dopingkontrollformular* festgehalten werden. Der DCO behält die Aufsicht über die versiegelte Teilprobe.

F.3.5 Während der *Athlet* auf die Abgabe der nächsten *Probe* wartet, bleibt er unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit, zu trinken.

F.3.6 Ist der *Athlet* zur Abgabe einer weiteren *Probe* in der Lage, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang D (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) *Probe(n)* insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.

F.3.7 Wenn der DCO die Anforderungen an ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse als erfüllt erachtet, prüfen der DCO und der *Athlet* die Integrität der Siegel an den Behältern, in denen sich die zuvor abgegebene(n), Teilprobe(n) befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird vom DCO schriftlich festgehalten und von der *NADA* gemäß Anhang A (Ermittlungen Aufgrund eines Fehlverhaltens) untersucht.

- F.3.8 Der DCO weist den *Athleten* anschließend an, die Siegel zu brechen und die *Proben* zusammenzuführen, wobei er sicherstellt, dass die weiteren *Proben* in der Reihenfolge der Abgabe zur originalen *Teilprobe* hinzugefügt werden, bis mindestens ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.
- F.3.9 Daraufhin fahren der DCO und der *Athlet* gemäß Anhang D.3.12 oder Anhang D.3.14 fort.
- F.3.10 Der DCO prüft gemäß Anhang D.3.16 den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt.
- F.3.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B gemäß Anhang D.3.14 voll aufgefüllt sind und der Resturin gemäß Anhang F.3.10 überprüft wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

ANHANG G URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSEANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT

G.1 Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der DCO den *Athleten* darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, und/oder, falls erforderlich, mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *NADA*.

G.2 Zuständigkeit

Die für die Probenahme zuständige Organisation ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der DCO für die Entnahme zusätzlicher *Proben* verantwortlich, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden konnte.

G.3 Anforderungen

G.3.1 Der DCO stellt fest, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt wurden.

G.3.2 Der DCO informiert den *Athleten*, dass er eine weitere *Probe* abgeben muss.

G.3.3 Während der *Athlet* auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht er unter ständiger Beobachtung.

G.3.4 Der *Athlet* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte. Situationsbedingt kann eine übermäßige Flüssigkeitsaufnahme als möglicher Verstoß gegen Artikel 2.5 *NADC* (*Unzulässige Einflussnahme* oder *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*) verfolgt werden.

G.3.5 Ist der *Athlet* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der DCO die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang D (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben.

G.3.6 Der DCO darf solange weitere *Proben* nehmen, bis die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllt sind oder der DCO feststellt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren. Solche außergewöhnlichen Umstände werden vom DCO entsprechend festgehalten.

[Kommentar zu Anhang G.3.6: Der *Athlet* ist dafür verantwortlich, eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben. Ist die erste *Probe* zu dünn, sollte er keine weitere Flüssigkeit zu sich nehmen und das Trinken soweit wie möglich einschränken, bis er eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte. Der DCO sollte so lange wie nötig warten, um die *Probe* zu entnehmen. Die *NADA* kann Leitlinien entwerfen, nach denen sich der DCO bei der Einschätzung richten kann, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung der Probenahme unmöglich machen.]

- G.3.7 Der DCO hält schriftlich fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem einzigen *Athleten* gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.
- G.3.8 Der DCO fährt daraufhin gemäß Anhang D.3.17 mit der Probenahme fort.
- G.3.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der *Proben* des *Athleten* den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt, und der DCO feststellt, dass es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren, kann der DCO die Probenahme beenden.
- G.3.10 Der DCO schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.
- G.3.11 Das Labor bestimmt in Abstimmung mit der *NADA* welche *Proben* analysiert werden.

ANHANG H PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHME

H.1 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das Personal zur Probenahme reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

H.2 Zuständigkeit

Für alle in diesem Anhang H beschriebenen Tätigkeiten ist die für die Probenahme zuständige Organisation zuständig.

H.3 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung

H.3.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation legt die maßgeblichen Anforderungen und Qualifikationen für die Aufgaben des DCOs, Chaperons und BCOs fest. Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das Personal zur Probenahme, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Als Mindestanforderung gilt:

- (a) Bei dem Personal zur Probenahme handelt es sich nicht um *Minderjährige*; und
- (b) BCOs verfügen über die ärztliche Approbation oder sind staatlich anerkannte Heilpraktiker gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

H.3.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme, das ein Interesse am Ergebnis der Probenahme hat, nicht mit dieser Probenahme beauftragt wird. Ein solches Interesse wird angenommen, wenn das Personal zur Probenahme:

- (a) in die Administration der Sportart, in der *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, eingebunden ist; oder
- (b) mit einem *Athleten*, der zu diesem Termin eine *Probe* abgeben könnte, verwandt ist oder in einer sonstigen privaten oder persönlichen Beziehung steht.

H.3.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das Personal zur Probenahme für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen ausgebildet ist.

H.3.4 Das Ausbildungsprogramm für BCOs umfasst mindestens den Nachweis der ärztlichen Approbation oder den Nachweis eines staatlich anerkannte Heilpraktikers gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

H.3.5 Das Ausbildungsprogramm für DCOs umfasst mindestens

- (a) eine umfassende theoretische Ausbildung der verschiedenen Arten von Aktivitäten der DCOs bei der *Dopingkontrolle*;

- (b) die Beobachtung aller Kontrollaktivitäten, die gemäß des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* im Verantwortungsbereich des DCOs liegen, vorzugsweise vor Ort; und
- (c) die zufriedenstellende Durchführung einer vollständigen Probenahme vor Ort unter Beobachtung eines qualifizierten DCOs. Die tatsächliche Abgabe der Urinprobe ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.

H.3.6 Die Ausbildung von Chaperons umfasst die Schulung der einschlägigen Anforderungen im Verfahren der Probenahme.

H.3.7. Die für die Probenahme zuständige Organisation, die Proben von Athleten nimmt, die eine andere Nationalität als ihr Personal zur Probenahme haben (z.B. bei *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder im Zusammenhang mit *Trainingskontrollen*), entwickelt zusätzliche Verfahren, um sicherzustellen, dass dieses Personal ausreichend für die Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf solche Athleten ausgebildet ist.

H.3.8 Die für die Probenahme zuständige Organisation dokumentiert die Ausbildung, Schulung, Fähigkeiten und Erfahrungen.

H.4 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung

H.4.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Personal zur Probenahme.

H.4.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt vor Erteilung einer Akkreditierung sicher, dass das Personal zur Probenahme das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieses *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* vertraut ist (insbesondere in den Fällen, in denen Anhang H.3.7 über die Probenahme bei Athleten mit einer anderen Staatsangehörigkeit als das Personal zur Probenahme gilt).

H.4.3 Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig. Das Personal zur Probenahme muss erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen, sofern es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen Probenahmen beteiligt war.

H.4.4 Nur Personal zur Probenahme, das eine von der *NADA* anerkannte Akkreditierung besitzt, kann von der *NADA* beauftragt werden, in ihrem Namen Probenahmen durchzuführen.

H.4.5 DCOs dürfen, mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation), alle für die Probenahme erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen Chaperon anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den offiziellen Zuständigkeitsbereich des Chaperons fallen.

ANHANG J DOPINGKONTROLLEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

- J.1** Dieser Anhang stellt im Folgenden das Verfahren gemäß Artikel 5.2.3 *NADC* dar, welches die *WADA* bei der Prüfung von Anfragen der *NADA* befolgt, die *Dopingkontrollen* bei *Wettkampfveranstaltungen* plant ohne sich mit dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* einigen zu können.
- J.2** Plant die *NADA*, die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 5.3.2 *NADC*, für die sie nicht originär zuständig ist, holt sie die Erlaubnis dazu von dem gemäß Artikel 5.3.2 *NADC* zuständigen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in schriftlicher Form und mit einer vollständigen Begründung ein, **bevor sie sich an die WADA wendet**.
- J.3** Ein solcher Antrag ist dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* gemäß Artikel 5.3.2 *NADC* mindestens **35 Tage** vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu übermitteln (d.h. 35 Tage vor Beginn des *Wettkampfzeitraums*, wie in den Regeln des für diese Sportart verantwortlichen internationalen Sportfachverbands festgelegt).
- J.4** Lehnt der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* den Antrag ab oder antwortet nicht innerhalb von **7 Tagen** ab Erhalt, kann die *NADA* eine schriftliche Anfrage an die *WADA* (und in Kopie an *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*) senden. Die Anfrage muss eine vollständige Begründung, eine klare Beschreibung der Situation und jegliche Korrespondenz zwischen dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* und der *NADA* in dieser Angelegenheit enthalten. Sie muss bei der *WADA* spätestens **21 Tage** vor dem Beginn der *Wettkampfveranstaltung* eingehen.
- J.5** Nach Eingang einer solchen Anfrage bittet die *WADA* den *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* unverzüglich um eine Stellungnahme zu dem Antrag und seine Gründe für die Ablehnung. Der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss der *WADA* innerhalb von **7 Tagen** ab Erhalt der Anfrage der *WADA* antworten.
- J.6** Nach Eingang der Antwort des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* bei der *WADA*, oder wenn der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* nicht innerhalb der **7 Tage** antwortet, trifft die *WADA* innerhalb der darauffolgenden **7 Tage** eine begründete Entscheidung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die *WADA* unter anderem
- a) den *Dopingkontrollplan* für die *Wettkampfveranstaltung*, darunter die Anzahl und Art der dafür geplanten *Dopingkontrollen*;
 - b) das Spektrum an *Verbotenen Substanzen*, auf die die entnommenen *Proben* analysiert werden;
 - c) das in der Sportart angewandte Anti-Doping-Programm;
 - d) die logistischen Probleme, die entstehen, sollte der beantragenden *Anti-Doping-Organisation* erlaubt werden, bei der *Wettkampfveranstaltung* *Dopingkontrollen* durchzuführen;

- e) andere Gründe, die von der beantragenden *Anti-Doping-Organisation* und/oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* vorgebracht wurden, der diese *Dopingkontrollen* ablehnt; und
 - f) andere verfügbare Informationen, die die *WADA* als sachdienlich erachtet.
- J.7** Entscheidet die *WADA*, dass eine Erlaubnis für *Dopingkontrollen* bei der *Wettkampfveranstaltung* erteilt werden sollte, entweder wie von der *NADA* verlangt oder von der *WADA* vorgeschlagen, kann die *WADA* dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* die Möglichkeit geben, derartige *Dopingkontrollen* durchzuführen, es sei denn, die *WADA* schätzt dies unter den gegebenen Umständen als unrealistisch und/oder unangemessen ein.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampferveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der

internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in

denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS

Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der <i>NADA</i> bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [<i>NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.</i>]
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „ <i>Laboratory Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <i>Probenahme</i> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
Innerhalb des Wettkampfs	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i> , an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und des <i>Probenahme</i> prozesses in Verbindung mit diesem <i>Wettkampf</i> .

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Veranstalter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* festgelegt werden, teilnehmen.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten, Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls

nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen

Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahl Informationen für *Testpoolathleten*.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis des *Athleten*, die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahl Informationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnis

Meldepflichtversäumnis oder *Kontrollversäumnis*, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche *Person*, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

NADA

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).

NADC

Nationaler Anti Doping Code der *NADA*.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für

die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von *Proben*, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*. In Deutschland hat diese Funktion die *NADA*.

**Nationale
Wettkampfveranstaltung**

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem *Internationale* oder *Nationale Spitzenathleten* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationaler Spitzenathlet

Athleten, die sich im *Testpool* der *NADA* befinden oder an nationalen *Wettkämpfen*, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* definiert, teilnehmen. Es sei denn, die *Athleten* werden als *Internationale Spitzenathleten* durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.

Nationaler Testpool

Ein *Testpool* der *NADA* nach den Voraussetzungen des *Standards für Meldepflichten* sowie des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

**Nationales Olympisches
Komitee**

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte *Organisation*. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Organisation

Jede *Anti-Doping-Organisation* gemäß *WADA-Code* und jeder nationale Sportfachverband.

Personenbezogene Daten

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen *Person* (§ 3 Abs.1 BDSG).

Person

Eine natürliche *Person*, eine *Organisation* oder eine andere Einrichtung.

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool	Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i> , die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.
Standard	Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard für Datenschutz</i> .
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> <i>Vorsatz, Verschulden</i> , Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.

Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der <i>NADA</i> und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des <i>NADC</i> in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standards</i> für <i>Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfadens beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften

Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom *Wettkampfveranstalter* festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines *Wettkampfs* durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE)

des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen

- Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit:** Von einem oder im Namen eines *Athleten* des RTP oder NTP zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des *Athleten* für das folgende Quartal.
- ATP** Allgemeiner *Testpool* der *NADA* nach den Vorgaben des *Standards für Meldepflichten*.
- Ausrüstung zur Probenahme:** Behälter oder Vorrichtungen, die zur Entnahme oder Aufbewahrung der *Probe* während des gesamten Vorgangs der Probenahme dienen. Die Ausrüstung zur Probenahme sollte mindestens folgende Gegenstände enthalten:
- Zur Entnahme der *Urinprobe*:
 - Sammelbehälter zum Auffangen der *Probe* bei Abgabe durch den *Athleten*;
 - Geeignete Ausrüstung zur sicheren Verwahrung von *Teilproben* bis der *Athlet* weiteren Urin abgeben kann; und
 - versiegelbare und manipulationssichere Flaschen und Verschlüsse zur sicheren Verwahrung und zum sicheren Transport der kompletten *Probe*;
 - Ausrüstung für die Teilentnahme einer *Probe*.
 - Zur Entnahme der *Blutprobe*:
 - Nadeln zur Entnahme der *Probe*;
 - Blutröhrchen mit versiegelbaren und manipulationssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung und zum Transport der *Probe*.
- BCO:** Eine entsprechend ausgebildete und befugte *Person*, die von der für die Probenahme zuständigen Organisation mit der Abnahme von *Blutproben* bei den *Athleten* betraut wird.
- Chaperon:** Eine von der für die Probenahme zuständigen Organisation für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte und (durch Auswahl durch die für die Probenahme zuständige Organisation) beauftragte *Person*: Benachrichtigung des für die Probenahme ausgewählten *Athleten*; Begleitung und Beobachtung des *Athleten* bis zum Ende der Probenahme in der Dopingkontrollstation; und/oder Bezeugen und Überprüfen der Probenahme, sofern er dafür geschult ist.
- DCO:** Eine von der für die Probenahme zuständigen Organisation geschulte und beauftragte *Person*, der die Zuständigkeiten von DCOs entsprechend des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* übertragen wurde.

Dopingkontrollplan:	Ein von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> erstelltes Dokument, das die Durchführung von <u>Probenahmen</u> bei <i>Athleten</i> , die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Artikel 2 des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> vorsieht.
Dopingkontrollstation:	Der Ort, an dem die <u>Probenahme</u> durchgeführt wird.
Fehlverhalten:	Begriff, der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 <i>NADC</i> und/oder Artikel 2.5 <i>NADC</i> beschreibt.
Für das Ergebnismanagement zuständige Organisation:	Die <i>Organisation</i> , die gemäß Artikel 7.1 <i>NADC</i> für die Handhabung von Analyseergebnissen (oder andere Beweise für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen) sowie Anhörungen zuständig ist, unabhängig davon, ob <ul style="list-style-type: none"> (1) eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> (z.B. das Internationale Olympische Komitee oder ein anderer Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die <i>WADA</i>, ein Internationaler Sportfachverband oder eine <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i>); oder (2) eine entsprechend den Zuständigkeiten und gemäß den Vorschriften einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> (z.B. ein Nationaler Sportfachverband, der Mitglied eines Internationalen Sportfachverbandes ist) tätig wird.
Für die Probenahme zuständige Organisation:	Die <i>Organisation</i> , die für die Entnahme von <i>Proben</i> in Übereinstimmung mit den Vorgaben des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> zuständig ist, unabhängig davon, ob sie <ul style="list-style-type: none"> (1) die <i>NADA</i>, oder (2) eine andere <i>Organisation</i> (z.B. eine dritte Vertragspartei, auf die die <i>NADA</i> die Durchführung von <i>Dopingkontrollen</i> übertragen oder von dieser beauftragt wurde (unter der Voraussetzung, dass die <i>NADA</i> letztlich für die konforme Einhaltung der Regelungen des <i>Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> verantwortlich bleibt).
Geeignete spezifische Dichte für die Analyse:	Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bzw. eine spezifische Dichte von 1.010 bei Messung mit Urinsticks.
Geeignetes Urinvolumen für die Analyse:	Mindestens 90 ml unabhängig davon, ob das Labor auf sämtliche oder nur einen Teil der <i>Verbotenen Substanzen</i> oder <i>Verbotenen Methoden</i> analysieren wird.
NTP	<i>Nationaler Testpool</i> der <i>NADA</i> (Siehe <i>NADC</i>)
Personal zur Probenahme:	Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der <u>für die</u>

Probenahme zuständigen Organisation beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer Probenahme ausführt oder dabei assistiert.

Probenahme:	Alle aufeinander folgenden Handlungen, die den <i>Athleten</i> vom Erstkontakt bis zum Verlassen der <u>Dopingkontrollstation</u> nach Abgabe der <i>Probe(n)</i> direkt betreffen.
RTP	<i>Registered Testing Pool</i> der NADA (siehe NADC)
TTP	Team <i>Testpool</i> der NADA nach den Vorgaben des <i>Standards für Meldepflichten</i>
Überwachungskette	Die Aufeinanderfolge von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung an das Labor, das die <i>Probe</i> analysiert, für die Aufbewahrung der <i>Probe</i> zuständig sind.
Unangekündigte Dopingkontrolle	<u>Probenahme</u> , die ohne Vorankündigung durchgeführt wird und bei der der <i>Athlet</i> von dem Erstkontakt mit Ausnahme des telefonischen Erstkontaktes bis zur Entnahme der <i>Probe</i> unter Beaufsichtigung ist.
Zufällige Auswahl	Auswahl von <i>Athleten</i> für <i>Dopingkontrollen</i> , bei denen es sich nicht um <i>Zielkontrollen</i> handelt.
